



Stellungnahme zur Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 17. Oktober 2012

Kurze Darstellung der Trianel-Gruppe

Die Trianel GmbH wurde im Jahr 1999 von vier Stadtwerken als Handels- und Beschaffungsunternehmen im Bereich Strom und Gas in Aachen gegründet. Das Unternehmen ist heute die führende Stadtwerkekooperation in Europa und Sprachrohr für rund 60 kommunale Unternehmen der Energiebranche vor allem in Deutschland, die insgesamt über 6 Millionen Kunden versorgen. Im Jahr 2011 erwirtschaftete das Unternehmen einen Umsatz von 1,8 Milliarden Euro. Die Trianel GmbH erschließt Stadtwerken die gesamte Wertschöpfungskette, von der Erzeugung in gemeinsamen Großkraftwerken über den Handel mit Strom, Gas und CO₂ bis hin zur Erschließung neuer, auf den effizienten Umgang mit Energie ausgerichteter Felder wie Elektromobilität, Smart Metering oder den Einsatz von Mini- und Mikro-BHKW (Blockheizkraftwerke). Mit unseren Investitionen gestalten wir die Energiewende aktiv mit. So projektieren wir zurzeit bundesweit hocheffiziente und zugleich flexible Kraftwerkskapazitäten, Windparks und Speicherkraftwerke mit einem Investitionsvolumen von über drei Milliarden Euro.

Vorbemerkung

Das energiepolitische Dreieck aus Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit begründet auch nach Beschluss der Energiewende die Eckpfeiler der Energiepolitik. Neben der Frage der Wirtschaftlichkeit von Kraftwerken tritt die Frage der Versorgungssicherheit spätestens seit dem letzten Winter in den Mittelpunkt aktuellen Regierungshandelns. Die am Mittwoch, dem 17.10.2012, vom Kabinett verabschiedete Formulierungshilfe zur Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes geben auch der Trianel GmbH Anlass, sich zu äußern.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass sich der Gesetzgeber der Sicherung der Netzstabilität in den kommenden Wintern annimmt und ein geordnetes Verfahren vorschlagen will. Wir hatten nach den Erfahrungen des letzten Winters 2011/12 für eine größere Transparenz des Verfahrens zur Sicherung von Reservekapazitäten plädiert.

Allerdings sind wesentliche Teile der geplanten regulatorischen Eingriffe aus unserer Sicht nicht geeignet, die Wettbewerbsneutralität zu gewährleisten. Zudem wird bei den geplanten Maßnahmen deutlich, dass der Gesetzgeber leider kein vollständig transparentes und offenes Auktionsverfahren vorschlägt. Da die Verordnungsermächtigung bis 31.12.2019 befristet ist, kann man auch nicht mehr von einem reinen kurzfristigen Übergangsmodell für die nächsten Winter sprechen. Den Vorschlag einer „Strategischen Reserve“, wie sie auch der VKU und der BDEW gemeinschaftlich befürworten, mit einem transparenten Auktionsverfahren an dem alle Marktteilnehmer teilnehmen können, sehen wir deshalb nicht ansatzweise

berücksichtigt. Die Formulierungshilfe trägt dazu bei, das Ziel der Bundesregierung eines wettbewerblich orientierten Energiemarktes zu konterkarieren.

Gerade für neue Teilnehmer im Erzeugungsmarkt würde mit der Verabschiedung des vorliegenden Textes erneut das Signal gesetzt, dass im kommenden Jahrzehnt keine sicheren Rahmenbedingungen für energiewirtschaftliche Investitionen bestehen und die im vergangenen Jahrzehnt getätigten Investitionen entwertet werden.

Wenn dieser massive regulatorische Eingriff nun das „Übergangsmodell“ zu einem neuen Energiemarktdesign (EMD) bis 2020 darstellen soll, dann sehen wir diese Lösung äußerst kritisch. Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass die Formulierungshilfe mit ihrer an vielen Stellen marktfremden Logik nicht Ziel führend ist. Zudem wäre ein zeitlich geordnetes Verfahren für einen derart weitreichenden Markteingriff wünschenswert.

Im Folgenden setzen wir uns detailliert mit den einzelnen Formulierungshilfen auseinander.

§ 13a *Stilllegung von Erzeugungsanlagen:*

Mit der Herabsetzung der Grenze für Anlagen, die unter die Redispatch Regelung fallen von 50 MW auf 10 MW und die Ausweitung auf alle Netzebenen, wird neuer bürokratischer Aufwand auf kleinere und mittlere Unternehmen zukommen, deren Kosten nicht ausreichend im Gesetz berücksichtigt worden sind. Ferner sind als Mindestvoraussetzung explizite Regelungen der Verantwortlichkeiten zwischen Übertragungsnetzbetreibern (Anordnung einer Maßnahme) und Verteilnetzbetreibern (Ort der Realisierung einer Maßnahme) zu treffen, die insbesondere auch Haftungsregelungen enthalten. Dies gilt auch für die Höhe der Bußgelder, die für Anlagen kleiner 50 MW nicht differenziert worden sind und die wir deshalb in der Höhe unangemessen finden (§ 95 (2)).

§ 13a (5) *Einsatz am Spotmarkt einer Strombörse*

Bei den bisherigen Änderungsformulierungen wurde der Ansatz einen Eingriff in den energy-only-Markt zu verhindern verfolgt. Durch die Einführung dieses neuen Absatzes sollen die Übertragungsnetzbetreiber per Verordnungsermächtigung berechtigt werden, Reservekraftwerke auch am vortägigen und untertägigen Spotmarkt einer Strombörse einzusetzen. Durch diese Regelung wirken Netzreservekraftwerke auf den Spotmarkt. Dieser Markteingriff ist aus unserer Sicht weder sinnvoll noch gerechtfertigt. Er sorgt vielmehr beim Eintritt für zusätzliche Marktverzerrungen, deren negative Auswirkungen nicht seriös abschätzbar sind, aber das Risikoprofil von Neu-Investitionen zusätzlich belasten.

§ 13 (1b) Systemverantwortung der Betreiber von Übertragungsnetzen

Die Regelungen zu den vom Übertragungsnetzbetreiber nach § 13 (1) Punkt 2 zur Mobilisierung von Reserven (durch Reservekraftwerke) halten wir vor dem Hintergrund einer wettbewerblichen Ausgestaltung für äußerst problematisch.

Die Möglichkeit für systemrelevante Kraftwerke nach Verbleib für 5 Jahre in der kontrahierten „Reserve“ wieder in den Markt zurückkehren zu können, halten wir vor dem Hintergrund der Wettbewerbsneutralität für kritisch. Zumal dem Betreiber einer eigentlich unwirtschaftlichen oder aus genehmigungsrechtlichen Gründen abzuschaltenden Anlage, die Wahlmöglichkeit hat die Betriebsbereitschaftsauslagen in Anspruch zu nehmen. Der Betreiber kann so risikolos und zu vermutlich geringen Kosten die weitere Marktentwicklung in den nächsten 5 Jahren abwarten. Wenn in 5 Jahren der Markt wieder wirtschaftlich attraktiv sein sollte, ist ihm dann eine Rückkehr in den Markt möglich. Der Anlagenbetreiber muss dann lediglich die erhaltenen Betriebsbereitschaftsauslagen zurückzahlen. Derzeit werden in allen fundamentalen Marktprognosen steigende Strompreise mit dem Ausstieg aus der Kernenergie erwartet. Eigentümer von Kraftwerken, die in die Reserve gestellt werden, erhalten hierdurch eine kostenlose, risikofreie Option für ihr Erzeugungssassets über fünf Jahre. Hierdurch werden diese Kraftwerke risikoloser gestellt als der Wettbewerb und dadurch bevorzugt. Der Wettbewerb muss die niedrigen Preise und die daraus resultierenden niedrigen Deckungsbeiträge in dem Zeitraum von fünf Jahren selbst tragen. Insbesondere neue Marktteilnehmer, die den Wettbewerb in der Erzeugung nach der Liberalisierung gestärkt haben, sind von dieser Benachteiligung betroffen, da diese nur junge Kraftwerke im Portfolio haben.

Durch eine solche Maßnahme wird zudem die Stilllegung unwirtschaftlicher Kraftwerke verzögert. Eine Modernisierung des Kraftwerksparks hin zu effizienten und vor allem flexiblen modernen Kraftwerken wird hiermit verhindert.. Nach unserer Auffassung müsste deshalb hier eine „No-Way-Back Regelung“ skizziert werden. Sonst wird auf Kosten der Allgemeinheit ein altes Kraftwerk am Leben erhalten, welches anschließend wieder am Markt teilnehmen kann und Erträge erwirtschaftet, die vornehmlich dem Anlagenbetreiber und nicht der Allgemeinheit, die die Überbrückung finanziert hat, zu Gute kommt. **Diese weitgehende Sozialisierung der Kosten und Privatisierung der Gewinne ist abzulehnen.**

§ 13b (1) 2. Prozess zur Beschaffung einer Netzreserve

Der Teilsatz „und in begründeten Ausnahmefällen aus neuen Anlagen“ ist aus unserer Sicht höchst problematisch. Hierdurch schafft der Gesetzgeber eine Möglichkeit, einen intransparenten Kapazitätsmarkt für Neuanlagen einzuführen. Völlig undurchsichtig ist, ob die benötigte Neuanlage ausschließlich vom Besitzer der bestehenden Anlage errichtet werden kann oder ob der Anlagenneubau ausgeschlossen wird. Auch bei einer Ausschreibung allerdings

wäre der Altanlagenbetreiber aus genehmigungsrechtlichen Gründen in einem unbestreitbaren Vorteil.

Unabhängig von diesem Verfahrensschritt würde die Neuanlage in einem voraussichtlich unwirtschaftlichen Marktumfeld die kritischen ersten Jahre risikolos finanziert werden um dann in einem günstigeren Marktumfeld ihre Leistung anzubieten. Eine weitere Marktverzerrung wäre die Folge.

§ 13b Verordnungsermächtigungen und Festlegungskompetenzen

Der Gesetzentwurf enthält zwei Verordnungsermächtigungen, die den Adressatenkreis definieren sollen, die angemessene Vergütung und Verpflichtungen der Anlagenbetreiber weiter konkretisieren sollen und einen wettbewerblich strukturierten Prozess zur Beschaffung einer Netzreserve - auch mit regionalen Schwerpunkten - ermöglichen sollen. Damit fehlen dem Gesetzentwurf bisher, die für alle Marktteilnehmer wesentlichen Aussagen, welche Kraftwerke nun systemrelevant sind, zu welchen Kosten sie ertüchtigt werden können und wie ein konkretes Verfahren zur Festlegung einer künftigen „Winterreserve“ aussehen sollen.

Zudem wird in § 13b (1) Ziffer 2 die Regelung bis 31.12.2019 befristet. Damit kann nicht mehr von einer kurzfristigen Lösung zur Sicherung der Versorgungssicherheit gesprochen werden. Nach unserer Auffassung wird damit ein klares Signal seitens der Politik gegeben, dass Regulierung vor marktwirtschaftlichen Lösungen in der Energiewirtschaft zukünftig die Maßgabe sein dürfte.

Derart weitreichende Eingriffe in einem verkürzten parlamentarischen Verfahren durchzuführen ist für alle Beteiligten, insbesondere aber für die kleineren und mittleren Unternehmen, die sich auf die veränderte Situation einstellen müssen, unzumutbar.

§ 13c Für das Elektrizitätsversorgungssystem systemrelevante Gaskraftwerke, Festlegungskompetenz

Wenn zukünftig Anlagen als „systemrelevante Gaskraftwerke“ ausgewiesen werden können, hat dies vermutlich erhebliche Konsequenzen für die Wirtschaftlichkeit zukünftiger Kraftwerksprojekte. Würde für diese neuen Anlagen aus Gründen der Versorgungssicherheit zur Sicherstellung einer ununterbrechbaren Gasversorgung die Pflicht zur Buchung von ununterbrechbaren Kapazitäten bestehen, wäre dies durchaus ein Hindernis für eine Investitionsentscheidung in Süddeutschland. Dies würde allerdings dem Ziel zur Sicherung der Systemstabilität entgegenstehen.

Bei bestehenden Verträgen berücksichtigt der Vorschlag der Formulierungshilfe in keiner Weise entstehende Kosten oder Vertragsbeziehungen zu Dritten.

Die Formulierungshilfe sieht in **§ 16 (1a)** vor, dass Speicherbetreiber verpflichtet werden können, gezielte Ein- und Ausspeisungen vorzunehmen. Wird allerdings ein Speicherbetreiber hierzu angewiesen, kann dieser die übrigen Verpflichtungen gegenüber seinen Speicherkunden ggf. nicht mehr erfüllen. Somit drohen dem Speicherbetreiber Schadensersatzansprüche. Diese sind jedoch bei den möglichen Kosten als Folge im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt worden. Unabhängig davon „besitzt“ der Speicherbetreiber kein eigenes Gas, somit würde er bei Umsetzung der Anweisung über fremdes Eigentum verfügen, was ebenfalls kritisch zu bewerten ist.

§ 63 „Evaluierung“

Aus der Ergänzung des § 63 zur Berichterstattung geht hervor, dass die nun vorgelegten Regelungen 2014 in einem Bericht evaluiert werden müssen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass eine solche Überprüfung in dem Vorschlag mit einem festen Datum enthalten ist. Demnach könnten mögliche Erkenntnisse aus der Evaluierung in die Entwicklung eines neuen Energiemarktdesigns (EMD) einfließen. Wir sehen aber mit Verweis auf die Verordnungsermächtigung in § 13b mit Sorge, dass der Handlungsdruck für die Erarbeitung eines EMD damit stark abgeschwächt wird. Deshalb schlagen wir, sollte die Formulierungshilfe nicht grundsätzlich neu überdacht werden, wofür wir ausdrücklich plädieren, eine zeitliche Begrenzung der Verordnungsermächtigung bis 31.03.2015 vor. Damit wäre die Einführung eines marknahen Instrumentes rechtzeitig möglich und sinnvoll, da dort bereits die Erfahrungen aus zwei Wintern einfließen könnten.

Ansprechpartner:

Trianel GmbH Sprecher der Geschäftsführung Sven Becker Lombardenstraße 28 52070 Aachen E-Mail: s.becker@trianel.com	Trianel GmbH, Büro Berlin Leiterin Büro Berlin Anja Bischof, Invalidenstrasse 91 10115 Berlin E-Mail: A.Bischof@Trianel.com Tel.: +49 30 58580 800
--	--